

AMT FÜR AGRARORDNUNG  
C O E S F E L D  
Vereinfachte Flurbereinigung  
Laer-Holthausen  
- 23 03 2 -

48653 Coesfeld, 11. 11. 2003  
Leisweg 12  
Tel.: 02541/911-156

### Beschluss

Das Amt für Agrarordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Für Teile der Gemeinde Laer, Kreis Steinfurt, wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes- FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Laer-Holthausen**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk:	Münster
Kreis:	Steinfurt
Gemeinde:	Laer

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Laer	32	92, 230, 309, 313-315, 349, 353, 354, 357, 358
Laer	33	ganz
Laer	34	ganz

- Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist 378 ha groß.
- Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Laer öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei der

**Gemeindeverwaltung Laer, Bauamt,  
Mühlenhook 1, 48366 Laer.**

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft des Vereinfachten  
Flurbereinigungsverfahrens Laer-Holthausen**

mit dem Sitz in Laer. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

**Amt für Agrarordnung Coesfeld  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtbarem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu Ziffer 6 Abs. 2 und 3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34

Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu Ziffer 6 Abs. 5 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OwiG – in der Fassung vom 19. 02. 1987 (BGBI. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 3 OwiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Laer - Holthausen liegen vor.

Gleichzeitig sollen auch die beschriebenen agrarstrukturellen Nachteile durch Zusammenlegung und betriebswirtschaftlich sinnvolle Gestaltung der Grundstücke behoben werden.

Das Flurbereinigungsverfahren umfasst unwirtschaftlich geformten und teilweise zersplitterten ländlichen Grundbesitz. Durch das Flurbereinigungsverfahren wird neben der Beseitigung der Zersplitterung der Eigentumsflächen insbesondere auch eine Ordnung der rechtlichen Verhältnisse insoweit angestrebt, als die durch private Nutzungstausche landwirtschaftlicher Grundstücke veränderten Besitzverhältnisse eigentumsrechtlich nachvollzogen werden sollen. Damit steht die angestrebte Bodenordnung auch im Interesse der Rechtssicherheit bzw. der Schaffung klarer Eigentums- und Besitzverhältnisse an den betroffenen Grundstücken des Verfahrensgebietes.

Das vorhandene Wegenetz soll beibehalten werden und da, wo notwendig in alter Trasse, zum Teil mit neuen begleitenden Wegeseitengräben und Bepflanzungen, ausgebaut werden.

Zudem sind im Flurbereinigungsgebiet, für das noch kein Landschaftsplan aufgestellt ist, zusätzliche Begrünungsmaßnahmen im Rahmen eigener Biotopverbindungen vorgesehen.

Außerdem erhalten die Teilnehmer das Angebot zur Ausweisung von Uferstreifen an den Fließgewässern.

Das Verfahrensgebiet ist somit unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer, der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wie auch der Wahrung sonstiger öffentlicher Interessen so abgegrenzt worden, dass die ungünstigen Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe behoben und die Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Landschaft ermöglicht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt worden. Insoweit wird auf die Niederschrift über den Termin vom 11.03.2003, die den Grundstückseigentümern zugesandt wurde, verwiesen.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gem. § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden; Bedenken sind nicht vorgetragen worden.

Die nach § 29 BNatschG zu beteiligenden örtlich zuständigen Verbände sind gehört worden und haben sich mit der Durchführung des Verfahrens einverstanden erklärt.

Das vorgesehene Verfahren ist Teil der Entwicklung des ländlichen Raumes und damit Vollzug des NRW-Programmes Ländlicher Raum.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBI. I S. 3987) statthaft.  
Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses (§ 115 FlurbG).

Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Coesfeld  
Leisweg 12 Postfach 11 42  
48653 Coesfeld 48631 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

( Israel )



